



1.)

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Vorstand der Kindertageseinrichtung
des Fördervereins „Mutter & Kind Haus e. V.“
Humperdinckstr. 12
53773 Hennef

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartner
Helga Büchner

Tel. 0 22 42 / 888 419
Fax 0 22 42 / 888 7419
E-Mail Helga.Buechner@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer AR 32

Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
Do. 14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 512/4
Datum: 11.05.2012
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Bürgerantrag „Sozialer Brennpunkt“ vom 18.04.2012

hier: Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Bürgerantrag vom 18.04.2012 beantragten Sie die Prüfung des Status „Sozialer Brennpunkt“ für ihre Kindertageseinrichtung Humperdinckstraße 12, sowohl für das laufende Kindergartenjahr 2011/2012 als auch für das kommende Kindergartenjahr 2012/2013.

Bezüglich der Aberkennung des Sozialen Brennpunktes für das Kindergartenjahr 2011/2012 möchte ich auf meinen Bescheid vom 27.06.2011 verweisen. In diesem wurden Ihnen die Gründe für die Aberkennung des Sozialen Brennpunktes ausführlich genannt und rechtsverbindlich beschieden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wurden unverändert dem bis zum 31.12.1991 gültigem Kindergartengesetz entnommen. Aus diesem Grund ist von der dortigen Definition des „Sozialen Brennpunktes“ auszugehen, die bis heute Gültigkeit besitzt. Im Runderlass des damaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 20.09.1972 wird der „Soziale Brennpunkt“ als Exmittiertensiedlung, Obdachlosenasyll und Wohngebiet mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnheimen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden, definiert. Sinn dieser erhöhten Förderung ist es, beim Vorliegen von solch extremen Sondersituationen, eine Sonderförderung zu gewähren.

Hiervon sind die „sozialen Verhältnisse von Familien und Alleinerziehenden in Gebieten mit verdichteter Bebauung“ deutlich abzugrenzen. Diese erfüllen nicht den Tatbestand „Sozialer Brennpunkt“; weder in der Fassung des bis zum 31.07.2008 gültigen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen (GTK), noch im aktuell gültigen Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Um die Definition „Sozialer Brennpunkt“ etwas weiter zu fassen, wurde in der damaligen Ausschussberatung des Jugendhilfeausschusses im Sinne ihrer Einrichtung und unter Berücksichtigung Ihres Antrags vom 13.06.2005 auch auf die häufige Anzahl von Wohnungsweisungen im Rahmes des Gewaltschutzgesetzes und von Meldungen auf Kindeswohlgefährdung abgestellt.

-2-

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Ebenso floss in die damalige Antragsbegründung ein, dass ein hoher Anteil der Familien durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in unterschiedlicher Form betreut wird. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass ein hoher Anteil der Bewohner des direkt angrenzenden Wohngebietes (hier „Weierhof“) aus verschiedenen Kulturen und Herkunftsländern stammt. Ausschlaggebend für die Förderung „Sozialer Brennpunkt“ war und ist, dass mehr als

50 % der Kinder aus dem belasteten Wohnbereich, hier konkret aus dem Wohngebiet „Weierhof“, ihre Kindertageseinrichtung besuchen. Dazu verweise ich auf den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2005.

Die o. g. Voraussetzungen lagen im Jahr 2005 vor. Dies wurde ebenfalls im Zuge der Bestandaufnahme für die sozialraumorientierten Angebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vom 20.04.2004 festgestellt.

Im Zuge der Festlegung Ihrer Einrichtung als „Kindertageseinrichtung im Sozialen Brennpunkt“ wurde mit ihnen vereinbart, dass die Belegung der Hortgruppe in Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgen soll. Diese Vereinbarung wurde zunächst eingehalten, jedoch in den folgenden Jahren zunehmend abgebaut bzw. bis heute nicht mehr fortgesetzt.

Die heutige Situation stellt sich bzgl. Ihrer Einrichtung anhand der Fakten wie folgt dar:

Für die derzeit in Ihrer Einrichtung angemeldeten Kinder wurde geprüft, ob für diese bzw. deren Familien Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Dies kann – erfreulicherweise - für alle zu betreuenden Kinder verneint werden. Selbst wenn eine großzügige Auslegung zugrunde gelegt wird und hier auch Kurzzeitberatungen, einmalige Beratungsgespräche, Familienrechtsangelegenheiten und frühere Beratungen berücksichtigt werden, sind keine 10 % der Kinder/Familien betroffen. Insoweit lässt sich bereits aus dieser Tatsache kein Anspruch auf eine soziale Brennpunktförderung ableiten.

Des Weiteren wurden die Wohnorte (Ortsteile / Straßen) der Einrichtungskinder ermittelt. Danach kommen nur ca. 48 % der Kinder aus dem Zentrum Hennefs, ca. 52 % leben im sonstigen Stadtgebiet bzw. sind außerhalb Hennefs wohnhaft. Erfasst man von den Zentrumskinder nur diejenigen, die in dem im Antrag von 2005 besonders hervorgehobenen Wohngebiet („Weierhof“) wohnhaft sind, liegt die Betreuungsquote bei 11,5 %; in dieser Zahl sind ebenfalls Kinder aus den angrenzenden Straßenzügen „Brahmstraße“ und „Humperdinckstraße“ hinzugerechnet. Gleiches gilt für die Kinder, die aus Familien mit Migrationshintergrund stammen; auch unter diesem Aspekt wird die Quote von 50 % nicht erreicht. Auch insoweit läuft der Antrag auf Anerkennung als „Sozialer Brennpunkt“ ins Leere.

Laut Ihrer Aussage betreuen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung viele Kinder von Alleinerziehenden und/oder sozialschwachen Familien. Sofern man die Einkommensstrukturen der Eltern analysiert, die man durch die Erhebung und Berechnung des Elternbeitrages ermittelt, ist hier ebenfalls von einer deutlichen Quote von unter 50 % auszugehen. Sogar das Gegenteil ist der Fall: Rund 30 % der Eltern ihrer Einrichtung befinden sich in den höheren Einkommensgruppen (ab 50.000 € anrechenbares Einkommen). Mithin ist auch das Kriterium der überwiegend finanzschwachen Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, nicht erfüllt.

Daher liegen die Voraussetzungen für die Sonderförderung „Sozialer Brennpunkt“ insgesamt weiterhin nicht vor.

Das Argument, dass Ihre Einrichtung durch die Aberkennung des Sozialen Brennpunktes einen finanziellen Schaden erleidet, kann durch die erfolgten Belegprüfungen der Kindergartenjahre 2008/2009 und 2009/2010, sowie der Verwendungsnachweisprüfung des Kindergartenjahres 2010/2011 nicht bestätigt werden. In allen 3 Kindergartenjahren sind Sie auskömmlich durch Zuschüsse des Kinderbildungsgesetzes finanziert, in einigen Jahren konnten sogar nachweislich Ihrer selbst erstellten Verwendungsnachweise Rücklagen gebildet werden.

Selbstverständlich können Sie gerne die Aberkennung des Sozialen Brennpunktes durch das zuständige Ministerium überprüfen lassen. Die Stadtverwaltung Hennef wird diese Maßnahme konstruktiv im Sinne der Sachaufklärung gerne unterstützen und begleiten.

Ihre weitere Aussage in Ihrem Schreiben vom 18.04.2012, dass die Vereinbarung zwischen dem Träger des Kindertageseinrichtung „Humperdinckstraße und der Stadtverwaltung Hennef vom 07.09.2011 nicht eingehalten wurde, darf ich zurückweisen.

Bereits mündlich wurde diese Einlassung mehrfach von Seiten des Fördervereins Mutter & Kind Haus ohne dezidierten Nachweis geäußert. Von Seiten der Stadtverwaltung ist festzustellen, dass alle Punkte der damals geschlossenen Vereinbarung eingehalten worden sind. Dies ist jederzeit durch Nachweise – gerne auch öffentlich - belegbar.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Stefan Hanraths

2.) Wvl. 31.05.2012